

12.07.96

VP - In

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung über den Datenschutz für Unternehmen, die
Postdienstleistungen erbringen (Postdienstunternehmen -
Datenschutzverordnung - PDSV)**

A. Zielsetzung

- Erlaß von bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften des Bundes für Unternehmen, die Postdienstleistungen erbringen, aufgrund der Verpflichtung in § 10 des Gesetzes über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens (PTRRegG = Artikel 7 des Postneuordnungsgesetzes).
- Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Datenschutzverordnung auf alle Anbieter entsprechender Postdienstleistungen im Zuge der Liberalisierung des Marktes.

B. Lösung

Ersetzen der bisherigen POSTDIENST-Datenschutzverordnung (PD-DSV) durch eine Postdienstunternehmen-Datenschutzverordnung (PDSV).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf die Preise sind nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten (z.B. für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherheit)

Sonstige Kosten entstehen nicht.

12.07.96

VP - In

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung über den Datenschutz für Unternehmen, die
Postdienstleistungen erbringen (Postdienstunternehmen -
Datenschutzverordnung - PDSV)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (323) - 273 82 - Da 5/96

Bonn, den 11. Juli 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über den Datenschutz für Unternehmen,
die Postdienstleistungen erbringen (Postdienstunter-
nehmen - Datenschutzverordnung - PDSV)

mit Begründung und Vorblatt.

Der Bundesrat hatte in seiner 693. Sitzung vom 9. Februar 1996 beschlossen, der
Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von
Änderungen (Drucksache 900/95 (Beschluß)) zuzustimmen.

Die Verordnung ist neu gefaßt worden und die Änderungen sind kenntlich
gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt weitgehend die Forderungen des Bundesrates mit
Ausnahme der Punkte 1 und 4 des Bundesratsbeschlusses, die nicht vollständig
übernommen wurden.

...

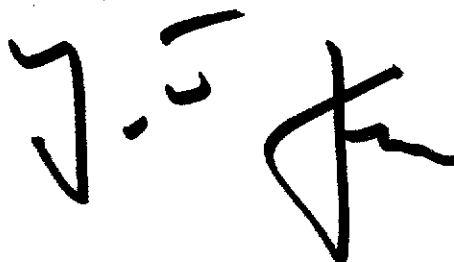
Der Punkt 1 bezieht sich auf die Auskunftserteilung an von der Datenspeicherung betroffene Personen. Dem Anliegen des Bundesrates, bei der Auskunftserteilung danach zu differenzieren, ob das Postunternehmen eine öffentliche oder eine - der Kontrollbefugnis des Bundesbeauftragten für den Datenschutz nicht unterfallende - private Stelle ist, wird von der Bundesregierung im Ergebnis Rechnung getragen. Hiernach entfällt eine Ersatzauskunft an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz bei privaten Postunternehmen. Die Bundesregierung legt besonderen Wert darauf, daß nicht nur die bis zum Auslaufen des Monopols als öffentliche Stelle geltende Deutsche Post AG, sondern - über die Forderung des Bundesrates hinausgehend - alle privaten Postunternehmen den strengeren Datenschutzregeln des öffentlichen Bereichs unterworfen werden, um den hohen Datenschutzstandard für das Postwesen zu wahren. Dies wurde durch die vorgenommene Textergänzung erreicht.

Der Punkt 4 beinhaltet die Übermittlung von Vertragsdaten der Kunden an die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Da in der Verordnung nur der Wortlaut der zugrundeliegenden Ermächtigungsnorm wiedergegeben wird, erscheint es sachgerecht - über die Forderung des Bundesrates nach Streichung nur eines Satzes der Ermächtigungsnorm hinausgehend - die gesamte Ermächtigungsnorm in der Verordnung nicht zu zitieren. Nur so wird naheliegenden Mißverständnissen bei unvollständiger Wiedergabe der Ermächtigungsnorm vorgebeugt.

Darüber hinaus wurde die Vorschrift über die Datenübermittlung ins Ausland an die ebenfalls geänderte Parallelregelung in der Telekommunikationsdienstunternehmen-Datenschutzverordnung angepaßt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 80 Abs. 2 Grundgesetz herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Post und Telekommunikation.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters. It appears to be a personal signature, possibly starting with 'J.' followed by a surname.

Verordnung
über den Datenschutz für Unternehmen,
die Postdienstleistungen erbringen
(Postdienstunternehmen - Datenschutzverordnung - PDSV)

Vom

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2371) verordnet die Bundesregierung:

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt vorbehaltlich des Absatzes 3 den Schutz personenbezogener Daten der am Postverkehr Beteiligten. Dem Postgeheimnis unterliegende Einzelangaben über juristische Personen stehen den personenbezogenen Daten gleich. Sie gilt für Unternehmen, die Postdienstleistungen für die Öffentlichkeit erbringen oder an der Erbringung solcher Dienstleistungen mitwirken (Postdienstunternehmen).

(2) Postdienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 sind Dienstleistungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über das Postwesen. Am Postverkehr Beteiligte sind diejenigen, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung Postdienstleistungen in Anspruch nehmen (Postkunden), sowie die Empfänger von Postsendungen.

(3) Soweit Postdienstunternehmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften Leistungen für öffentliche Stellen erbringen, gelten die für diese Stellen maßgebenden Rechtsvorschriften. Dies gilt insbesondere für Zustellungen nach § 16 des Gesetzes über das Postwesen.

(4) Soweit diese Verordnung keine anderen Regelungen enthält, gelten die §§ 1 bis 11, § 13 Abs. 2 bis 4, § 14 Abs. 3 und 4, §§ 19 bis 20 Abs. 7 des Bundesdatenschutzgesetzes. **§ 19 Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt nicht für nicht-öffentliche Stellen im Sinne des Gesetzes.**

§ 2

Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

(1) Die Postdienstunternehmen dürfen im Zusammenhang mit der Erbringung von Postdienstleistungen personenbezogene Daten der am Postverkehr Beteiligten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit diese Verordnung es erlaubt oder der Beteiligte nach dem Bundesdatenschutzgesetz eingewilligt hat.

(2) Die Erbringung von Postdienstleistungen darf nicht von der Angabe personenbezogener Daten abhängig gemacht werden, die für die Erbringung dieser Dienstleistung nicht erforderlich sind. Entsprechendes gilt für die Einwilligung des Beteiligten in die über die Erlaubnisse in dieser Verordnung hinausgehende Verarbeitung oder Nutzung der Daten. Erforderlich sind auch Angaben, die mit einer Postdienstleistung in sachlichem Zusammenhang stehen und deren Erhebung der im Postverkehr gebotenen Sorgfalt entspricht.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische Stellen ist zulässig, soweit es für die Erbringung der Postdienstleistung erforderlich ist. ~~und im Empfängerland ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist.~~ § 17 Abs. ~~2 bis~~ 4 des Bundesdatenschutzgesetzes findet Anwendung.

§ 3

Datenverarbeitung aus Vertragsverhältnissen und sonstigen Beziehungen

(1) Die Postdienstunternehmen dürfen personenbezogene Daten der Postkunden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit es für das Begründen oder Ändern eines Vertragsverhältnisses erforderlich ist (Bestandsdaten). Bestandsdaten sind insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, ~~Beruf, Branchenzugehörigkeit~~ und Art der in Anspruch genommenen Postdienstleistungen.

(2) Die Postdienstunternehmen dürfen personenbezogene Daten von Postkunden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit es für den Zweck des Vertragsverhältnisses erforderlich ist (Verkehrsdaten). Verkehrsdaten sind insbesondere Häufigkeit und Umfang der in Anspruch genommenen Postdienstleistungen.

(3) Daten, die zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Behandlung, Zustellung oder Rückführung der Sendung erforderlich sind (Auslieferungsdaten), dürfen nur für diese Zwecke erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(4) Die Postdienstunternehmen dürfen personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit es zum ordnungsgemäßen Ermitteln, Abrechnen und Auswerten sowie zum Nachweis der Richtigkeit von Leistungsentgelten erforderlich ist (Entgelt Daten). Zu diesem Zweck dürfen die für die Entgeltabrechnung erheblichen Umstände wie Vorschußzahlung, Ratenzahlung, Mahnung und Leistungsverweigerung durch die Postdienstunternehmen gespeichert werden.

§ 4

Zweckändernde Verarbeitung und Nutzung von Vertragsdaten

~~(1) Die Postdienstunternehmen dürfen personenbezogene Daten, die sie für die Begründung, Durchführung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses erhoben haben, an die zuständigen Stellen übermitteln, soweit dies für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist. § 28 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.~~

(1) Die Postdienstunternehmen dürfen, soweit der Kunde nach Hinweis auf sein Widerspruchsrecht nicht widersprochen hat,

1. die nach den § 3 Abs. 1 und 2 erhobenen Bestandsdaten ohne das Geburtsdatum und Verkehrsdaten zur Beratung ihrer Kunden verarbeiten und nutzen;
2. die nach § 3 Abs. 1 erhobenen Bestandsdaten ohne das Geburtsdatum bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Werbung, Kundenberatung oder Marktforschung für die Postdienstunternehmen erforderlich ist.

(2) Die Postdienstunternehmen dürfen die Bestandsdaten für die in Absatz 1 Nr.2 genannten Zwecke längstens bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter verarbeiten und nutzen, soweit sie für diese Zwecke weiterhin benötigt werden und der ehemalige Kunde über die Fortsetzung der Speicherung für diese Zwecke unterrichtet wurde und von seinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht hat. Die Hinweispflicht des Satzes 1 gilt nicht für Daten, die nach der POSTDIENST-Datenschutzverordnung vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1385) rechtmäßig erhoben worden sind.

§ 5

Anschriftenprüfung

Die Postdienstunternehmen dürfen einem Dritten auf sein Verlangen Auskunft darüber erteilen, ob die angegebene Anschrift eines am Postverkehr Beteiligten richtig ist, soweit es für Zwecke des Postverkehrs erforderlich ist (Anschriftenprüfung). Die Anschrift umfaßt den Namen, die Zustell- oder Abholangaben und den Bestimmungsort mit postalischen Leitangaben. Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten bei der Angabe einer gegenwärtig bestehenden Anschrift dürfen berichtigt werden.

§ 6

Ausweisdaten

(1) Die Postdienstunternehmen können von am Postverkehr Beteiligten verlangen, sich über ihre Person durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses oder durch Vorlage sonstiger geeigneter Ausweispapiere auszuweisen, wenn dies erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Ausführung der Dienstleistung sicherzustellen.

(2) Die Art des Ausweises, die ausstellende Behörde sowie die Nummer des Ausweises und das Ausstellungsdatum können zum späteren Beweis der ordnungsgemäßen Ausführung der Dienstleistung gespeichert werden, wenn ein besonderes Beweissicherungsinteresse besteht.

(3) Eine Verwendung der Daten ist nur zulässig, um Beweis über die ordnungsgemäße Ausführung der Dienstleistung zu erbringen. Die Ausweisnummer darf nicht so verwendet werden, daß mit ihrer Hilfe ein Abruf personenbezogener Daten aus Dateien oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist.

(4) Die Daten sind spätestens sechs Monate nach Ablauf der gesetzlichen oder vertraglichen Verjährungsfristen zu löschen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die POSTDIENST-Datenschutzverordnung vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1385) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Allgemeines

Die Verordnung ist bereichsspezifische Datenschutzvorschrift im Sinne des § 1 Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) für Unternehmen, die Postdienstleistungen für die Öffentlichkeit erbringen oder daran mitwirken. Die Vorschriften legen aufgrund der mit § 10 des Gesetzes über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens (PTRegG) neu geschaffenen Ermächtigungsgrundlage den Umfang der zulässigen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten der am Postverkehr Beteiligten zum Erbringen von Postdienstleistungen fest. Der § 10 PTRegG enthält - neben der Ausweitung des Adressatenkreises - Nachfolgeregelungen zur Ermächtigung, die bislang im Postverfassungsgesetz enthalten waren.

Im einzelnen:

Zu § 1

§ 1 stellt den Anwendungsbereich der Verordnung und das Verhältnis zum Bundesdatenschutzgesetz klar. Die Verordnung ist eine bereichsspezifische Vorschrift im Sinne von § 1 Absatz 4 BDSG mit besonderem Regelungsbereich für den Umgang mit bestimmten Daten, die bei der Erbringung von Postdienstleistungen für die Öffentlichkeit durch Unternehmen und Personen (Postdienstunternehmen) anfallen oder erhoben werden können. Die Postdienstleistungen erstrecken sich auf den Brief-, Paket- und Zeitungsdienst. Soweit die Deutsche Postbank AG bei der Erbringung der Postgiro-, Postsparkassen- und Postanweisungsdienste sich der Deutschen Post AG bedient, ist sie Postkundin. Im übrigen gelten für die Deutsche Postbank AG die allgemeinen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

Es wird klargestellt, daß als Schutzobjekt von Datenschutzbestimmungen nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen in Betracht kommen, sofern die Einzelangaben zu letzteren dem Postgeheimnis unterfallen, was bei Absendern und Empfängern von Sendungen als Partner der Kommunikationsbeziehung der Fall ist. Dabei ist für diesen Schutz nicht die rechtsgeschäftliche Beziehung zu den Postdienstunternehmen, sondern die tatsächliche Nutzung ihrer Dienste von Bedeutung.

Zu Abs. 3 ist anzumerken, daß die Postdienstunternehmen in vielen Bereichen Leistungen anstelle öffentlicher Stellen erbringen. Als ein Beispiel dafür sei angeführt, daß die Auszahlung von Renten durch die Deutsche Post AG nach § 119 Absatz 1 SGB VI bzw. § 620 RVO den Datenschutzvorschriften der §§ 35 SGB I und 67 ff. SGB X unterliegt. Die Deutsche Post AG wurde nach § 16 des Gesetzes über das Postwesen mit dem Recht beliehen, Schriftstücke nach den Regeln des Prozeß- und Verfahrensrechts förmlich zuzustellen.

Nach Absatz 4 wird die Datenschutzverordnung durch das Bundesdatenschutzgesetz als Auffangnorm dort ergänzt, wo sie keine Regelung trifft. Es wird klargestellt, welche Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes gelten. Auf sonstige Dienstleistungen, die nicht Postdienstleistungen sind - zur Begriffsdefinition der Postdienstleistungen siehe Absatz 2 Satz 1 -, gelangen die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Anwendung. Die Kontrolle obliegt bei der Deutschen Post AG bis zum Auslaufen der Monopole insgesamt dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz im Wege der Datenschutzüberwachung (vgl. Art. 12 Absatz 16 Postneuordnungsgesetz).

Zu § 2

Absatz 1 der Vorschrift verdeutlicht die datenschutzrechtliche Grundkonzeption des „Verbots mit Erlaubnisvorbehalt“ (vgl. § 4 Absatz 1 BDSG). Diese Generalklausel wird in den folgenden Einzelvorschriften, in denen der Umfang der zulässigen Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung anhand der Ermächtigungsgrundlage im § 10 PTRegG festgelegt wird, ausgestaltet und im einzelnen beschrieben. Neben der Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Erbringung von Postdienstleistungen ist alternativ jede andere Datenverarbeitung mit Einwilligung des am Postverkehr Beteiligten datenschutzrechtlich zulässig.

Absatz 2 regelt die vorvertragliche Geschäftssituation. Die Postdienstunternehmen sollen die Angabe personenbezogener Daten nicht im Übermaß verlangen, jedoch die in sachgerechtem Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten erhalten, deren Erhebung der im Postverkehr gebotenen Sorgfalt entspricht. Dazu gehören beispielsweise für die Auslieferung von Sendungen die korrekte Angabe von Postfachnummer, Postleitzahl, Wohnort, Straße und Hausnummer von Ersatzempfängern und sonstigen Bevollmächtigten.

Absatz 3 regelt die erforderlichen Voraussetzungen für eine Datenübermittlung an ausländische Stellen.

Zu § 3

Die Vorschrift beruht auf der Ermächtigungsgrundlage des § 10 PTRegG. Sie gestaltet die in § 10 Abs. 3 PTRegG enthaltenen Fallkonstellationen näher aus, die sämtlich für die betriebliche Abwicklung der Postdienste erforderlich sind.

Die Vorschrift bildet die zentrale Rechtsgrundlage für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Bestands- (Absatz 1) und Verkehrsdaten (Absatz 2), d. h. der Daten, die zur Begründung, Änderung, Durchführung und Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Postdienstleistungen bestimmt sind. Dabei gehört zur Durchführung eines Vertragsverhältnisses über Postdienstleistungen auch seine inhaltliche Ausgestaltung (§ 10 Absatz 3 Nr. 1 PTRegG). Zu den Bestandsdaten nach Absatz 1 gehört auch das Geburtsdatum als verlässliches Kriterium zur Identifizierung einer Person.

Die im einzelnen aufgeführten Verkehrs- und Bestandsdaten sind zur ordnungsgemäßen Erbringung und Abwicklung der Postdienstleistungen erforderlich.

Absatz 2 der Vorschrift (Verkehrsdaten) eröffnet z. B. die Möglichkeit, zu postdienstlichen Zwecken innerbetriebliche Kundenverzeichnisse mit den wesentlichen Daten anzulegen (§ 10 Absatz 3 Nr. 2 PTRegG).

Absatz 3 (Auslieferungsdaten) regelt die Verarbeitung von Empfängerdaten. Da mit den Empfängern kein Vertragsverhältnis besteht, dürfen diese Daten nur zu den in der Vorschrift genannten Zwecken verarbeitet werden. Eine Zweckänderung ist ausgeschlossen. Von den Auslieferungsdaten zu unterscheiden sind die Ausweisdaten, die in § 6 besonders geregelt werden.

Absatz 4 (Entgeltdaten) schafft die Voraussetzungen, die notwendig sind, um ein zweckentsprechendes Verfahren bei der Abrechnung von Leistungsentgelten sicherzustellen (§ 10 Absatz 3 Nr. 3 PTRegG).

Zu § 4

~~Absatz 1 regelt die Befugnis der Postdienstleistungsunternehmen, personenbezogene Daten, die sie bei der Begründung, Durchführung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses (z.B. Bestands-, Verkehrs- und Auslieferungsdaten) erhoben haben, im Zusammenhang mit der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten an die ermittelnden Staatsanwaltschaften oder Behörden zu übermitteln~~

549/96

~~(§ 10 Absatz 4 Nr. 1 PTRegG). Auf das Verfahren gelangt § 28 Bundesdatenschutzgesetz entsprechend zur Anwendung.~~

Absatz 1 regelt die zweckändernde Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten durch die Postdienstunternehmen, die sie zur Begründung, Durchführung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses erhoben haben (§ 10 Absatz 4 Nr. 2 PTRegG). Sie ist nur erlaubt, soweit der Kunde nicht widersprochen hat.

Kundenberatung kann sich dabei auf die Bestandsdaten ohne das Geburtsdatum und die Verkehrsdaten; Werbung, Marketing und Marktforschung können sich grundsätzlich auf die Bestandsdaten ohne das Geburtsdatum aus dem Vertragsverhältnis stützen. Ein marktorientiertes Verhalten der Postdienstunternehmen ist nur möglich, wenn ihnen entsprechende Instrumentarien zur Akquisition und Marktforschung zur Verfügung stehen. Dabei haben die Unternehmen ein Widerspruchsrecht der hierauf hinzuweisenden Kunden zu berücksichtigen.

Endet das Vertragsverhältnis, können die Daten - auch im Interesse der Kunden - bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach der Beendigung für die in Absatz 1 Nummer 2 aufgeführten Zwecke genutzt werden. Die Postdienstunternehmen haben den ehemaligen Kunden jedoch spätestens bis zum Ablauf dieser Frist über die fortdauernde Speicherung zu unterrichten, wenn sie die Daten bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nutzen wollen. Im Falle eines Widerspruchs ist die Nutzung für die genannten Zwecke ausgeschlossen. Kunden, deren Daten nach der bisherigen POSTDIENST-Datenschutzverordnung rechtmäßig erhoben worden sind, brauchen vor einer Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten für die in Absatz 1 Nummer 2 genannten Zwecke nicht auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen zu werden.

Die Sperrung und Löschung der Daten richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zu § 5

Die von den Postdienstunternehmen angebotene Anschriftenprüfung dient ihrer Zweckbestimmung nach sowohl den Postdienstunternehmen wie dem auskunftsverlangenden Kunden, da durch die Korrektur von Anschriftenmaterial die Rücksendungsquote bei der Zustellung von Postsendungen verringert wird. Da sich die vertragliche Verpflichtung der Postdienstunternehmen in erster Linie auf eine ordnungsgemäße Zustellung der Postsendung nach den Zustellangaben richtet, ist es sachdienlich und erforderlich, den Absender über die richtige Anschrift zu informieren.

Die Postdienstunternehmen bestätigen die Richtigkeit der Anschrift. Unter diese Vorschrift fallen auch amtliche Änderungen der Orts- und Straßennamen sowie von Hausnummern und Postleitzahlen. Unter Berichtigungen von Anschriften sind Korrekturen von offensichtlichen Schreibfehlern, wie z. B. Buchstabenfehler oder Zahlendreher, zu verstehen. Ausforschungen zur Erfüllung des Auskunftsverlangens, z. B. bei Nachbarn, sind nicht zulässig.

Die Auskunft über eine neue Anschrift, für die ein Nachsendungsantrag gestellt worden ist, und über die zustellfähige Hausanschrift von Post- oder Schließfachinhabern ist nur im Rahmen von § 2 Abs. 1, d.h. mit ausdrücklicher Einwilligung des Empfängers, zulässig.

Dies führt dazu, daß nur im Rahmen von Postzustellungsaufträgen Gerichte und Behörden zustellfähige Hausanschriften gegen den Willen des Empfängers in Erfahrung bringen können. Ein Verzicht auf die Einwilligung des Empfängers in sonstigen Fällen ist wegen des Zweckbindungsgrundsatzes auf verordnungsrechtlichem Wege nicht möglich.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt die Erhebung personenbezogener Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Postdienstunternehmen. Die Erhebung der Ausweisdaten dient dem Beweis der Identität von Postdienstkunden und von am Postverkehr beteiligten Empfängern sowie der ordnungsgemäßen Ausführung von Postdienstleistungen.

Die zweckbindende Regelung des Absatz 3 entspricht § 16 Absatz 4 Paßgesetz vom 19.4.1986 (BGBl. I S. 537).

Die Ausweisdaten der Postdienstkunden werden aus betrieblichen Gründen gemäß Absatz 4 spätestens sechs Monate nach Ablauf der einschlägigen Verjährungsfristen gelöscht. Diese ergeben sich insbesondere aus § 24 des Gesetzes über das Postwesen bzw. den jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt das Datum des Inkrafttretens der Verordnung.

27.09.96

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung über den Datenschutz für Unternehmen, die Postdienstleistungen erbringen
(Postdienstunternehmen - Datenschutzverordnung - PDSV)

Der Bundesrat hat in seiner 702. Sitzung am 27. September 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.